



HVBG

HVBG-Info 01/1991 vom 10.01.1991, S. 0018 - 0033, DOK 312/017

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Selbsternteten gekauften Obstes für den eigenen Bedarf - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.02.1990 - L 10 2543/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschluß vom 23.05.1990 - 2 BU 44/90**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) beim Selbsternteten gekauften Obstes für den eigenen Haushalt;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 01.02.1990 - L 10 U 2543/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.05.1990 - 2 BU 44/90 -

In Bestätigung seines Urteils vom 27.08.1981 - L 10 UB 364/81 - (vgl. BAGUV-Rundschreiben 67/81) hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 01.02.1990 - L 10 U 2543/88 - folgendes entschieden:

Sonstiger Orientierungssatz:

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Aberntungstätigkeiten:

Beim Abernten des ersteigerten Ertrages von gemeindeeigenen

Kirschbäumen für private Zwecke besteht kein

Unfallversicherungsschutz, da es sich um keine im

landwirtschaftlichen Interesse der Gemeinde liegende Tätigkeit,

sondern um Arbeiten, die der Verwirklichung des Ernterechtes durch

den Ersteigerer dienen (vgl. BSG 1963-04-26 - 2 RU 242/59 = BSGE 19, 117), handelt.

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.05.1990 - 2 BU 44/90 - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 23.05.1990 - 2 BU 44/90 -:

Zur Klärungsbedürftigkeit von Rechtsfragen zur Anwendbarkeit und

Auslegung des § 539 Abs. 2 RVO, hier zur Beurteilung des Abernten

eines Obstbaumes auf einem Gemeindegrundstück als

arbeitnehmer- oder unternehmerähnliche Tätigkeit.